



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 11.11.2025

Angriffsentschädigung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Angriffsentschädigung ist eine besondere Leistung des Landes Hessen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die im Dienst oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Opfer eines rechtswidrigen Angriffs geworden sind. Die Angriffsentschädigung beträgt pauschal 2.000 Euro und wird zusätzlich zu den sonstigen Unfallfürsorgeleistungen gewährt. Die Zahlung erfolgt zentral durch das Regierungspräsidium Kassel. Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings wird davon berichtet, dass es sich häufig um langwierige und bürokratische komplizierte Verfahren handelt, in denen Betroffene die Entschädigung teils mühsam einfordern müssen. Zudem erfolge die Bearbeitung nicht immer zügig oder unbürokratisch durch die zuständigen Stellen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Anträge auf Angriffsentschädigung wurden seit der Einführung im Dezember 2021 gestellt?
 Bitte nach Ressorts/Berufen aufschlüsseln.
- Frage 2 Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?
 Bitte nach Ressorts/Berufen aufschlüsseln.
- Frage 5 In wie vielen Fällen wurde die Angriffsentschädigung nicht gewährt?
 Bitte nach Ressorts/Berufen aufschlüsseln.

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Inkrafttreten der Regelung bis Ende des Jahres 2024 sind 1.497 Verletzungen gemeldet worden, bei denen ein Anspruch auf Zahlung einer Angriffsentschädigung in Betracht kommt. Die Anerkennungsquote liegt für die Entscheidungsjahre 2023 und 2024 bei über 90 Prozent. Für das Jahr 2022 lag die Anerkennungsquote bei 20 Prozent; aufgrund der wenigen entschiedenen Fälle im Jahr 2022 ist diese jedoch nicht repräsentativ.

Eine Entscheidung des für die Bearbeitung zuständigen Regierungspräsidiums Kassel ergeht regelmäßig erst, wenn eine staatsanwaltliche Feststellung über den Tathergang vorliegt. Eine weitergehende statistische Erhebung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

- Frage 3 Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für positiv beschiedene Anträge bis die Betroffenen die Entschädigung tatsächlich erhielten?
- Frage 6 Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für negativ beschiedene Anträge?
- Frage 7 Aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt?

Die Fragen 3, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen finden nicht statt.

Frage 4 In wie vielen Fällen wurden zusätzlich weitere Unfallfürsorgeleistungen gewährt?

Zusätzlich zur Angriffsschädigung wurden zumindest Heilbehandlungskosten erstattet. Eine weitergehende statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Frage 8 Welche Probleme bestehen nach Priorität im Verfahren zur Angriffsschädigung?

Frage 9 Welche Maßnahmen sind geplant, um das Verfahren, insbesondere die langen Bearbeitungszeiten und bürokratische Hürden zu vereinfachen?

Frage 10 Sind der Landesregierung Beschwerden über das Verfahren zur Angriffsschädigung bekannt?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Trotz gelegentlicher Hinweise auf die Verfahrenszeiten hat sich die Bearbeitungsstruktur insgesamt bewährt. Sollten sich Verbesserungspotenziale im Rahmen der Bearbeitung zeigen, werden diese umgesetzt. Bereits in der Vergangenheit wurden Verbesserungen umgesetzt; so wurde die Bearbeitung bei noch laufenden Ermittlungsverfahren und bei sogenannten Gerangelfällen verbessert.

Wiesbaden, 12. Dezember 2025

Prof. Dr. Roman Poseck